

„Klarstellungen“ im Anschlussbeitragsrecht – und wieder ist alles offen

Professor Dr. Klaus Herrmann, Potsdam*

Die Erhebung von Anschlussbeiträgen in Brandenburg steckt in einer schweren Krise. Ursache ist nicht das seit 1. 1. 2016 zu beachtende Festsetzungsverbot der zeitlichen Obergrenze. Das BVerfG hat mit einem Kammerbeschluss vom 12. 11. 2015 einer mehr als zehnjährigen Rechtsentwicklung und Verwaltungspraxis die Grundlage entzogen. Der Beitrag beschränkt sich – angesichts der noch offenen politischen Weiterungen – auf die Einordnung und Analyse der Entscheidung und zeigt die unmittelbaren Auswirkungen auf.

I. Das Brandenburgische Altanschießerproblem

1. Beitragserhebung bei sog. alterschlossenen Grundstücken

Die gesetzliche Anschlussbeitragspflicht gem. § 8 II 2 BbgKAG¹ knüpft bei vielen Grundstücken abgabenrechtliche Folgen an einen fortdauernden tatsächlichen Zustand: Vor allem in innerörtlichen Siedlungsbereichen waren Grundstücke an technisch bereits vorhandenen Altanlagen der ehemaligen VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) angeschlossen, die zuvor keine Beitragspflicht ausgelöst haben. Auch für diese Grundstücke sollten mit dem Inkrafttreten des BbgKAG Anschlussbeiträge anfallen, sobald die Altanlagen in neu geschaffene Einrichtungen einbezogen werden und mit der Anschlussmöglichkeit auch den nach § 8 II 2 BbgKAG abzugelenden wirtschaftlichen Vorteil vermitteln. Die kommunalen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung konnten rechtlich erst nach Bildung der Gemeinden als Selbstverwaltungskörperschaften und Übertragung der Aufgabe der schadlosen Abwasserableitung und -behandlung durch § 2 II des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17. 5. 1990) als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden verwirklicht werden. Entsprechend der Aufgabenzuweisung ging das Anlagevermögen auf die Gemeinden über und konnte in die kommunalen Planungen für ein Trinkwasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungskonzept aufgenommen werden². Weil der technische Anschluss oder die Nutzungsmöglichkeit an einer Wasser- oder Abwasserleitung schon vor dem Inkrafttreten des gesetzlichen Beitragstatbestandes entstanden war, werden diese Grundstücke in der Diskussion unter dem Begriff „Altanschießer“ zusammengefasst.

2. § 8 VII 2 KAG bis zum 31. 1. 2004

§ 8 VII 2 BbgKAG regelt das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht für leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen, die der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen. Die Vorschrift in ihrer ursprünglichen Fassung ließ die Beitragspflicht entstehen, „sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit

dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. (...)“. Das OVG Frankfurt (Oder) legte diese Vorschrift mit Blick auf eine entsprechende Rechtsprechung des OVG Münster³ so aus, dass mit der Satzung „ausschließlich die erste nach Inkrafttreten des KAG erlassene jeweilige Anschlussbeitragssatzung (gemeint sei), wobei es nicht auf die formelle und materielle Gültigkeit dieser Satzung, sondern ausschließlich auf den formalen Akt des Satzungserlasses“ ankomme⁴. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Entstehen der Beitragspflicht für ein Grundstück, das an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden könne, sei der Zeitpunkt des erstmaligen Erlasses einer Satzung mit formellem Geltungsanspruch. Nur eine zu diesem Zeitpunkt – gegebenenfalls aufgrund rückwirkenden Inkrafttretens – gültige Satzung könne Rechtsgrundlage der Beitragserhebung sein. Diese Rechtsprechung führte das OVG Frankfurt (Oder) in mehreren Entscheidungen fort⁵. Andere Oberverwaltungsgerichte vertraten – bei z.T. identischem Wortlaut Landesgesetze – eine entgegengesetzte Rechtsauffassung⁶.

Ungeachtet der rechtlichen Möglichkeit zur Heranziehung von alterschlossenen Grundstücken sahen die meisten Kommunen und Zweckverbände aus unterschiedlichen Gründen von der Erhebung von Anschlussbeiträgen ab⁷. Entscheidungen brandenburgischer Verwaltungsgerichte, die eine Beitragserhebung aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnten, etwa wegen des vor Inkrafttreten des BbgKAG liegenden Anschlusszeitpunktes, sucht man aber vergebens. Schließlich stellte das OVG Frankfurt (Oder) im Jahr 2001 klar, dass diese Grundstücke grundsätzlich beitragspflichtig sind⁸. Als die Aufgabenträger danach nicht mehr ignorieren konnten, dass sie auf eine zulässige Bei-

* Rechtsanwalt Professor Dr. Herrmann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, ist Partner bei Dombert Rechtsanwälte in Potsdam und Honorarprofessor für Verwaltungsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus-Senftenberg.

1 Vom 27. 6. 1991 (GVBl I S. 200).

2 OVG Frankfurt (Oder), Urt. v. 12. 4. 2001 – 2 D 73/00.NE, UA S. 14 f.; zust. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12. 12. 2007 – 9 B 44.06, LKV 2008, 369 (371); siehe insg. BbgVerfG, Beschl. v. 21. 9. 2012 – VfG 46.11, LKV 2012, 506.

3 OVG Münster, Urt. v. 18. 5. 1999 – 15 A 2880/96, NVwZ-RR 2000, 535.

4 OVG Frankfurt (Oder), Urt. v. 8. 6. 2000 – 2 D 29/98.NE, LKV 2001, 132; krit. hierzu schon Becker, KStZ 2001, 161; Becker/Schiebold, LKV 2001, 161; Hentschke, LKV 2004, 447 (448).

5 OVG Brandenburg, Urt. v. 5. 12. 2001 – 2 A 611/00, MittStGB Bbg. 2002, 126 (131); Urt. v. 27. 3. 2002 – 2 A 480/00, S. 15 f. UA.; Urt. v. 3. 12. 2003 – 2 A 733/03, LKV 2004, 555 (556).

6 So ausdrücklich OVG Greifswald, Urt. v. 13. 11. 2001 – 4 K 16/00, NVwZ-RR 2002, 687; OVG Bautzen, Beschl. v. 16. 12. 2003 – 5 BS 114/03, BeckRS 2003, 18213; OVG Weimar, Beschl. v. 1. 8. 2000 – 4 ZEO 154/99, BeckRS 2000, 17579.

7 Vgl. Kühne, LKV 2008, 490; Becker, in: Kommunalabgabenrecht Brandenburg (PdK Brandenburg-KAG), § 8 KAG, Rn. 345.

8 OVG Frankfurt (Oder), Urt. v. 12. 4. 2001 – 2 D 73/00.NE; Urt. v. 5. 12. 2001 – 2 A 611/00, MittStGB Bbg 2002, 126 (128).

tragshebung verzichteten, war die vierjährige Festsetzungsfrist gem. § 12 I Nr. 4 lit.b BbgKAG i.V.m. §§ 169, 170 I AO, deren Beginn vom *OVG Frankfurt (Oder)* auf die Bekanntgabe der ersten Anschlussbeitragsatzung bezogen wurde, längst abgelaufen.

3. § 8 VII 2 KAG n.F.

Die Landesregierung plante 2003 erneut die Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben. In der Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs wurden die Mindereinnahmen, die der Verzicht der Kommunen und Zweckverbände auf eine Beitragserhebung bei den alterschlossenen Grundstücken verursachte, auf die o.g. Rechtsprechung des *OVG Frankfurt (Oder)* zum Entstehungszeitpunkt der Beitragspflicht zurückgeführt⁹. Diese besondere Rechtsprechung liefe der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers zuwider. Um künftige Beitragsausfälle bei den Gemeinden und Aufgabenträgern zu vermeiden, werde in § 8 VII 2 BbgKAG – als Klarstellung¹⁰ – die Voraussetzung einer rechtswirksamen Satzung ausdrücklich festgeschrieben. Der Gesetzgeber änderte mit Wirkung zum 1. 2. 2004 die Vorschrift dahingehend ab, dass die sachliche Beitragspflicht für eine leitungsgebundene Einrichtung, die der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dient, frühestens mit dem Inkrafttreten einer „rechtswirksamen“ Satzung entsteht¹¹. Die von § 8 VIII 2 BbgKAG auf den Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit vorgezogene Erhebung des Herstellungsbeitrags wurde damit an das Inkrafttreten einer rechtswirksamen Anschlussbeitragsatzung geknüpft. Rechtswirksame Anschlussbeitragsatzungen gab es aber in den meisten Kommunen und Zweckverbänden nicht, nachdem das *OVG Frankfurt (Oder)* durch mehrere Entscheidungen in den Jahren 2000 und 2001 u.a. verbreitete Verteilungsregelungen beanstandet hatte. Auch die endgültige Herstellung der gesamten Einrichtung entsprechend der Herstellungskonzepte, die nach § 8 VII 1 BbgKAG den spätesten Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht markiert¹², war noch lange nicht erreicht. Die Festsetzungsverjährung spielte danach im Anschlussbeitragsrecht zunächst keine Rolle mehr.

Aus Sicht des *OVG Berlin-Brandenburg* wurde die Möglichkeit der Erhebung eines Anschlussbeitrags durch die Neufassung des § 8 VII 2 BbgKAG, die für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auf das Inkrafttreten der ersten rechtswirksamen Satzung abstellt, bei den alterschlossenen Grundstücken wieder „(neu) eröffnet“¹³. Auch für das *BbgVerfG* machte die Gesetzesänderung die Durchsetzung von Beitragspflichten bei Altanschlüßern „nunmehr wieder möglich“¹⁴. Sowohl das *OVG Berlin-Brandenburg* als auch später das *BbgVerfG* maßten der Neufassung von § 8 VII 2 BbgKAG Rückwirkung zu, weil der Zeitpunkt für den Beginn der (abgelaufenen) Festsetzungsverjährung aus der Vergangenheit auf einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt verschoben wurde. Die als unechte Rückwirkung charakterisierte Gesetzesänderung sei aber durch öffentliche Interessen gerechtfertigt, denen kein schutzwürdigeres Vertrauen der Betroffenen gegenüber stünde¹⁵.

4. Politischer Kompromiss: Satzungsmäßige Begrenzung des Altanschlüßerbeitrags

Die Auslegung des § 8 VII 2 BbgKAG durch das *OVG Berlin-Brandenburg*, die vor allem eine Heranziehung von Altanschlüßern „(neu) eröffnet“ hat, löste beim Gesetzgeber Überraschung aus¹⁶. Der Brandenburgische Landtag wollte sich zunächst mit Hilfe der Landesregierung einen Überblick über den Stand der Beitragserhebung verschaffen. Zur Aufklärung sollte eine umfassende Datenerhebung bei allen Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung erfolgen¹⁷. Wegen des damit verbundenen Aufwands und der Dauer der politischen Diskussion stand die Befürchtung im Raum, dass die Kommunen die möglicherweise seit 2004 wieder „neu eröffneten“ Beitragsforderungen durch Ablauf der Festsetzungsfrist mit Ende des Kalenderjahres 2008 verlieren könnten. Durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 2. 10. 2008¹⁸ wurde ergänzend zu den bestehenden Vorschriften über die Festsetzungsverjährung von Beiträgen § 12 IIIa BbgKAG eingefügt, wonach die Festsetzungsfrist bei der Erhebung eines Beitrages für den Anschluss an eine leitungsgebundene Einrichtung oder Anlage im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach § 8 VII (BbgKAG) oder die Möglichkeit eines solchen Anschlusses frühestens mit Ablauf des 31. 12. 2011 endet. Ein ebenfalls neuer Satz 2 sollte klarstellen, dass der Ablauf der Festsetzungsverjährung nur Beitragsforderungen betreffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährt waren. Freilich war nach der Auslegung von § 8 VII 2 BbgKAG n.F. durch das *OVG Berlin-Brandenburg* davon auszugehen, dass Beitragsforderungen ohne wirksame Satzung nicht verjährt sein konnten.

Die umfangreichen Untersuchungen der Landesregierung bestätigten allerdings, dass die vor dem Inkrafttreten des BbgKAG bereits angeschlossenen Grundstücke bis Mitte 2008 regelmäßig von der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen verschont blieben¹⁹: Nur ein Aufgabenträger der Wasserversor-

9 LT-Dr 3/6324, S. 25 f.

10 Schon das *BbgVerfG* ging statt dessen von einer konstitutiven Änderung aus: Beschl. v. 21. 9. 2012 – VfG 46.11, LKV 2012, 506 (511).

11 Zweites Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. 12. 2003, GVBl. I S. 294.

12 *OVG Frankfurt (Oder)*, Urt. v. 3. 12. 2003 – 2 A 733/03, LKV 2004, 555; *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 1. 3. 2012 – 9 S 9.12, juris; *Becker* (o.Fußn.7), § 8 BbgKAG, Rn. 173.

13 *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 12. 12. 2007 – 9 B 44.06, LKV 2008, 369 (371).

14 *BbgVerfG*, Beschl. v. 21. 9. 2012 – VfG 46.11, LKV 2012, 506 (510).

15 *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 12. 12. 2007 – 9 B 44/06, LKV 2008, 369 (372); Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision (in der Parallelentscheidung 9 B 45/06) zurückgewiesen: *BVerwG*, Beschl. v. 14. 7. 2008 – 9 B 22/08, BeckRS 2008, 37336; *BbgVerfG*, Beschl. v. 21. 9. 2012 – VfG 46.11, LKV 2012, 506 (510 ff.). Das *OVG Frankfurt (Oder)* hatte zuvor in einem Aussetzungsverfahren angedeutet, dass dem Hauptsacheverfahren die genaue Prüfung von „Fragen des Vertrauensschutzes“ vorbehalten bleiben müsse, Beschl. v. 8. 9. 2004 – 2 B 112/04, BeckRS 2004, 24889.

16 Vgl. LT-Dr 4/6422 S. 5.

17 LT-Entsch. v. 29. 5. 2008, LT-Dr 4/6333-B.

18 GVBl. I S. 218.

19 Vgl. Landtag Brandenburg, Information des Präsidenten 4/148, https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w4/inf/ab_0100/148.pdf (Abruf v. 3. 1. 2016); LT-Dr 4/7225, S. 6.

gung (von 27) hatte bereits mehr als 50 % der in seinem Versorgungsgebiet (alt)angeschlossenen Grundstücke veranlagt, bei der Schmutzwasserbeseitigung schafften nur 5 Aufgabenträger (von 57), mehr als 50 % der (alt)angeschlossenen Grundstücke heranzuziehen. Nur 12 (von 27) Aufgabenträger der Wasserversorgung und 30 der Schmutzwasserentsorgung (von 57) hatten die Flächen altersschlossener Grundstücke überhaupt in die Beitragskalkulation eingestellt. Eine überschlägige Berechnung ergab eine Summe satzungsmäßig kalkulierter, aber nicht erhobener Anschlussbeiträge bei altersschlossenen Grundstücken von 51 Mio. € (Wasserversorgung) bzw. 204 Mio. € (Schmutzwasserbeseitigung). Das Nachdenken über die Beitragserhebung bei den Altanschließern mündete in die Verabschiedung des Vierten Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. 5. 2009²⁰. Der neugeschaffene § 8 IVa BbgKAG sollte den kommunalen Aufgabenträgern die Möglichkeit eröffnen, Beitragspflichtige für altangeschlossene Grundstücke von der Umlage der Kosten zu entlasten, die ausschließlich auf die Schaffung neuer Anschlüsse oder Anschlussmöglichkeiten für Grundstücke entfällt, die am 3. 10. 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren. Die Grundentscheidung, Anschlussbeiträge auch in den Fällen zu erheben, in denen die Festsetzungsfrist bei rückwirkend in Kraft gesetzter Satzung am 1. 1. 2004 abgelaufen gewesen wäre, verstieß für das *Bbg-VerfG*²¹ nicht gegen das in Art. 10 BbgVerf ausgestaltete Rechtsstaatsprinzip, insbesondere nicht gegen den rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot²². Auf die fragliche Ungleichbehandlung der Anschlussnehmer durch § 8 IVa BbgKAG²³ musste das *BbgVerfG* mangels satzungsmäßiger Ausübung der Option im Streitfall zwar nicht eingehen. Ausdrücklich hob es aber hervor, dass zwischen den Eigentümern von alt- und neuangeschlossenen Grundstücken keine Unterschiede bestünden, die eine differenzierende Beitragserhebung erfordern²⁴.

5. Zeitliche Beschränkung der Beitragserhebung

Nachdem das Altanschießerproblem bewältigt schien, geriet § 8 VII 2 BbgKAG n.F. wieder in den Blick, als das *BVerfG* zur vergleichbaren Rechtslage in Bayern entschieden hatte, dass die rechtsstaatlichen Grundsätze der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit einer zeitlich unbegrenzten Vorteilsabgeltung entgegenstehen²⁵. Hierauf reagierte der Gesetzgeber mit der Einführung einer zeitlichen Obergrenze für den Vorteilsausgleich (§ 19 I BbgKAG), wonach die Festsetzung von Kommunalabgaben nach Vollendung des 15. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen ist²⁶. Nach den umfangreichen Erläuterungen zu den gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen Obergrenze²⁷ muss hier nur erwähnt werden, dass durch § 19 I 3 BbgKAG der Ablauf der 15-Jahres-Frist bis zum 31. 12. 2000 gehemmt wurde, so dass in Brandenburg erstmals ab 1. 1. 2016 das besondere Festsetzungsverbot einer Abgabenerhebung entgegen gehalten werden kann. Dies führte dazu, dass die Aufgabenträger ihre Beitragserhebungen, die durch neu erstellte Beitragskalkulationen und Anschlussbeitragsatzungen seit den Jahren 2008 vorbereitet wurden, in den Jahren 2013 bis 2015 forcierten. Erklärtes Ziel war die vollständige Heranziehung aller Beitragsschuldner nach den seit 2008 beschlossenen Anschlussbeitragsatzungen und nach Maßgabe der aktuell festgestellten Vorteilslage, insbesondere dem aktu-

ellen Umfang und Maß einer Bebauung. Sofern die davon betroffenen Beitragsschuldner Rechtsbehelfe erhoben, blieb den Widersprüchen, Klagen und Berufungen der Erfolg verwehrt.

II. Beschluss des BVerfG v. 12. 11. 2015

Zwischen den Nachrichten über die Versendung der letzten Beitragsbescheide an die Altanschießer im Dezember 2015 musste der Beschluss vom 12. 11. 2015 wie eine Karnevalsposse erscheinen. Zwei Grundstückseigentümer, deren Grundstücke bereits vor dem 3. 10. 1990 anschließbar waren, erhoben Verfassungsbeschwerden zum *BVerfG*, nachdem ihre Rechtsbehelfe gegen die Schmutzwasserbeitragsbescheide aus den Jahren 2009 bzw. 2011 erfolglos blieben. Das *BVerfG* hob die ablehnenden Entscheidungen des *OVG Berlin-Brandenburg* auf und verwies beide Sachen an das *Oberverwaltungsgericht* zurück²⁸. Ohne § 8 VII 2 BbgKAG n.F. selbst für verfassungswidrig zu erklären, nahm das *BVerfG* eine Grundrechtsverletzung der Beschwerdeführer und einen Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz an²⁹.

1. Rückwirkung und Vertrauensschutz

Entgegen der verbreiteten Auffassung in der Literatur und der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte des Landes und des *OVG Berlin-Brandenburg* entfaltete § 8 VII 2 BbgKAG n.F. für das *BVerfG* echte Rückwirkung. Die sachliche Beitragspflicht nach der bis 31. 1. 2004 geltenden Rechtslage hätte für Grundstücke, die vor dem 3. 10. 1990 angeschlossen oder anschließbar waren, nicht mehr wirksam entstehen können. Dies könne der Gesetzgeber nicht ohne Verletzung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots überwinden. Nach der maßgeblichen Auslegung von § 8 VII 2 BbgKAG a.F. hätten Anschlussbei-

20 GVBl. I S. 160.

21 *BbgVerfG*, Beschl. v. 21. 9. 2012 – VfG 46.11, LKV 2012, 506.

22 So aber schon *Steiner*, LKV 2009, 254.

23 Keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots: *VG Potsdam*, Urt. v. 10. 6. 2015 – 8 K 1288/12, BeckRS 2015, 51693; krit. insoweit *Hentschke*, LKV 2009, 248.

24 *BbgVerfG*, Beschl. v. 21. 9. 2012 – VfG 46.11, LKV 2012, 506 (510).

25 *BVerfG*, Beschl. v. 5. 3. 2013 – 1 BvR 2457/08, BVerfGE 133, 143 ff. = NVwZ 2013, 1004; vgl. Zusammenfassung bei *Sachs*, JuS 2013, 955; siehe speziell zur verfassungswidrigen Offenheit von § 8 VII 2 BbgKAG n.F.: *BVerfG*, Beschl. v. 3. 9. 2013 – 1 BvR 1282/13, BeckRS 2013, 56585; *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 16. 7. 2014 – 9 N 69.14 – BeckRS 2014, 54103.

26 Sechstes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (6. KAGÄndG) vom 5. 12. 2013; GVBl. I Nr. 40. Für Einzelheiten siehe die Kommentierung des *Verf.*, Kommunalabgabenrecht Brandenburg, § 19 BbgKAG.

27 *Martini*, NVwZ 2014, 1555; *Drieheas*, KStZ 2014, 181; *Schmitt/Wohlrab*, KommJur 2014, 447; *Bücken-Thielmeyer/Fenzel*, LKV 2014, 241; *dies.*, LKV 2015, 400; *Martensen*, LKV 2014, 446 sowie zur Änd. des BayKAG *Rottenwallner*, KStZ 2014, 145 (168, 189).

28 Mit dem im Verfahren 1 BvR 2961/14 aufgehobenen Beschluss vom 29. 9. 2014 lehnte das *OVG Berlin-Brandenburg* die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des *VG Cottbus* vom 4. 3. 2014 – 6 K 1076/12 – ab. Mit dem im Verfahren 1 BvR 3035/14 aufgehobenen Urteil vom 13. 11. 2013 wies das *OVG Berlin-Brandenburg* die Berufung gegen das Urteil des *VG Cottbus* vom 8. 6. 2011 – 6 K 1033/09 – zurück. Der Beschluss des *BVerwG* vom 11. 9. 2014 – 9 B 21.14 (BeckRS 2014, 57555), mit dem es die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil vom 13. 11. 2013 zurückwies, wurde damit gegenstandslos.

29 Vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 12. 11. 2015 – 1 BvR 2961/14, 3051/14, LKV 2016, 25 ff.

tragssatzungen rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der ersten wirksamen Satzung erlassen werden müssen, wodurch die sachlichen Beitragspflichten zwar entstanden, Beitragsfestsetzungen jedoch durch den gleichzeitigen Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist gem. § 12 INr. 4 lit. b KAG i.V.m. § 169 II 1 Nr. 2, § 170 AO verboten waren.

Demgegenüber hielt das *OVG Berlin-Brandenburg* im Urteil vom 12. 12. 2007 diesen Regelungsmechanismus des notwendig rückwirkenden Inkraftsetzens der Anschlussbeitragsatzung nicht für einen „abgeschlossenen Sachverhalt“, den der rechtsstaatliche Vertrauensschutz vor rückwirkenden Eingriffen schützt – rechtlich seien Beitragsforderungen mangels wirksamer Satzung weder entstanden noch durch Festsetzungsverjährung erloschen³⁰. Die auf den Fortbestand der rechtlichen Notwendigkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen von Anschlussbeitragsatzungen bestehende Erwartung der Betroffenen ginge nicht über das allgemeine Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Rechtslage hinaus, nach der bestimmte Abgaben nicht erhoben werden könnten. Auch das *BbgVerfG* stellte darauf ab, dass durch § 8 VII 2 BbgKAG n.F. keine Beitragsforderungen „wiederbelebt“ worden wären, die vorher mit Ablauf einer Verjährungsfrist erloschen waren. Mit der gesetzlichen Änderung des Zeitpunkts der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht sei nur ein Element des vorgeformten Abgabenschuldverhältnisses vor Vollendung des Abgabentatbestandes geändert worden³¹. Die Auffassung, dass der (in der Vergangenheit liegende) Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durch die bis 31. 1. 2004 geltende Fassung von § 8 VII 2 BbgKAG abschließend fixiert war, vertraten nur das *VG Frankfurt (Oder)*³² und der *Steiner* in einem Gutachten vom 14. 10. 2008³³.

Für das *BVerfG* ist allerdings der für gesetzliche Steuertatbestände aufgestellte Rechtssatz, dass eine echte Rückwirkung nur vorliegt, wenn eine entstandene Steuerschuld vom Gesetzgeber nachträglich abgeändert werde, auf die Erhebung von satzungsgebundenen Anschlussbeiträgen nicht übertragbar. Während der Vertrauensschutz im Steuerrecht mit Ablauf eines gesetzlich bestimmten Veranlagungszeitraums rückwirkende Eingriffe des Gesetzgebers ausschließt, greife bei Beiträgen, für deren Erhebung das Gesetz eine rückwirkend in Kraft zu setzende Satzung fordert, der Vertrauensschutz bereits nach dem bloßen Zeitablauf ein, wenn die Beitragspflicht bei Erlass einer wirksamen – rückwirkenden – Satzung lediglich für einen juristischen Moment zur Entstehung gebracht, wegen des ebenfalls rückwirkenden Verjährungsablauf aber nicht mehr festgesetzt werden kann³⁴.

Im Beschluss vom 5. 3. 2013 hatte das *BVerfG* nur scheinbar – ähnlich der oben zitierten Landesrechtsprechung – entgegengesetzt argumentiert³⁵: „Solange der Lauf der Verjährungsfrist mangels gültiger Satzung nicht begonnen hat, betrifft die gesetzliche Neuregelung des Beginns der Verjährung mit der Wirkung einer Verjährungsverlängerung jedoch noch nicht einmal einen in der Vergangenheit begonnenen und nicht abgeschlossenen Sachverhalt.“ Die am 31. 12. 1992 verkündete bayerische Regelung schob den Beginn der Verjährungsfrist für die Festsetzung von Beiträgen, die auf Abgabensatzungen gestützt sind, welche eine frühere unwirksame Satzung wirksam heilen, bis zum Ablauf des Kalenderjahres hinaus, in dem die wirksam heilende

Satzung bekannt gemacht wurde. Im Fall des dortigen Beschwerdeführers war für die erst 1992 eingetretene Vorteils-lage (Ausbau des Dachgeschosses eines an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Wohnhauses) bis zur Verkündung der den Verjährungsbeginn aufschiebenden Regelung kein so langer Zeitraum abgelaufen, dass die – nur mangels wirksamer Anschlussbeitragsatzung nicht festgesetzten – Beitragspflichten verjährt sein konnten. Auf den Vertrauensschutz gegen Abgabengesetze, die den Zeitpunkt der Entstehung einer Beitragspflicht in die Zukunft aufschieben, hat das *BVerfG* demnach schon im Beschluss vom 5. 3. 2013 geachtet – ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot konnte nur im konkreten Fall nicht gerügt werden.

2. Suche nach einer Rechtfertigung

Ausgehend vom rechtsstaatlichen Grundsatz, dass Gesetze mit echter Rückwirkung verfassungswidrig sind, lehnte das *BVerfG* auch eine Ausnahme ab, wonach die Betroffenen nicht mehr auf den – in der Vergangenheit liegenden – Zeitpunkt der Entstehung von Anschlussbeitragspflichten und des Verjährungsbeginns vertrauen durften, sondern vielmehr mit einer Änderung rechnen mussten. Die Analyse der Rechtsprechung zu § 8 VII 2 BbgKAG a.F. lasse keinen Zweifel zurück, dass die Rechtslage unklar oder verworren, systemwidrig oder unbillig war. Das Urteil des *OVG Frankfurt (Oder)* vom 8. 6. 2000 habe einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Zeitpunkts des Entstehens und der Verjährung von Beitragsforderungen entgegengewirkt und sich der Rechtsauffassung im Urteil des *OVG Münster* vom 18. 5. 1999 angeschlossen.

Dem *OVG Frankfurt (Oder)* ging es im Urteil vom 8. 6. 2000 bekanntlich auch darum, Anreize für die Kommunen auszuschließen, sich entgegen dem Zweck des Erlasses von Beitragsatzungen, als Grundlage der Beitragserhebung innerhalb der Verjährungsfrist zu dienen, auf eine Ungültigkeit ihres Satzungsrechts zu berufen³⁶. Aus heutiger Sicht und mit Blick auf die Praxis in Anschlussbeitragsstreitigkeiten, dass die Aufgabenträger sich zu ihrem Vorteil auf die Unwirksamkeit sämtlicher Satzungsregelungen seit Gründung berufen können, entsprach die Auslegung des § 8 VII 2 BbgKAG a.F. durch das Urteil des *OVG Frankfurt (Oder)* vom 8. 6. 2000 sicherlich eher den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit als die vereinfachende Sichtweise auf die schematische Entstehung und Verjährung der Abgabenschuld,

30 *OVG Berlin-Brandenburg*, UrT. v. 12. 12. 2007 – 9 B 44/06, LKV 2008, 369 (372), unter Bezugnahme auf *BVerfG*, Beschl. v. 3. 12. 1997 – 2 BvR 882/97, BVerfGE 97, 67 (80) = NJW 1998, 1547; Beschl. v. 23. 3. 1971 – 2 BvL 17/69, BVerfGE 30, 392 (401) = NJW 1971, 1211.

31 *BbgVerfG*, Beschl. v. 21. 9. 2012 – VfG 46.11, LKV 2012, 506 (511).

32 *VG Frankfurt (Oder)*, UrT. v. 28. 8. 2006 – 5 K 2024/04, BeckRS 2006, 25597.

33 Siehe *Steiner*, LKV 2009, 254.

34 *BVerfG*, Beschl. v. 12. 11. 2015 – 1 BvR 2961/14, 3051/14, LKV 2016, 25 (27).

35 *BVerfG*, Beschl. v. 5. 3. 2013 – 1 BvR 2457/08, NVwZ 2013, 1004.

36 Vgl. *OVG Frankfurt (Oder)*, UrT. v. 8. 6. 2000 – 2 D 29/98.NE, LKV 2001, 132 (134).

die § 8 VII 2 BbgKAG n.F. förderte³⁷. Die von Aufgabenträgern beklagten Einnahmeverluste waren jedenfalls – dies zeigen die Erhebungen aus 2008, wonach immerhin einzelne Aufgabenträger Anschlussbeiträge erheben konnten – einem Vollzugsdefizit geschuldet, zu dem die bis 2000 unklare und vom Gesetzgeber offen gelassene Frage nach dem Entstehungszeitpunkt verwaltungspolitisch beigetragen hat. In Brandenburg haben die Aufgabenträger nicht nur – worauf das *OVG Frankfurt (Oder)* im Urteil vom 8. 6. 2000 und das *BVerfG* abstellten – auf die Inanspruchnahme der sie in der Aufbausituation schützenden Ausnahmeregelung zur satzungsmäßigen Bestimmung eines späteren Zeitpunkts der Entstehung der Beitragspflicht verzichtet³⁸, sondern in erheblichem Umfang Beitragsforderungen für alterschlossene Grundstücke verjähren lassen, selbst wenn diese als beitragspflichtig in die Beitragskalkulation einbezogen waren.

Zuletzt hat auch die Gesetzesbegründung zu § 8 VII 2 BbgKAG n.F. nicht erkennen lassen³⁹, dass der Gesetzgeber einem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen in die abschließende Fixierung des Verjährungsbeginns bis 31. 1. 2004 Bedeutung zumessen müsste oder sich an der Notwendigkeit rückwirkender Satzungen bei am 1. 2. 2004 bereits angeschlossenen Grundstücken etwas ändern würde. Wie aufgezeigt, sollte durch die „Klarstellung“ in § 8 VII 2 BbgKAG n.F. nur „zukünftigen Einnahmeausfällen“ vorgebeugt werden. Auch wenn es auf die Bezeichnung in der Gesetzesbegründung letztlich nicht ankommt⁴⁰, hätte sich der Gesetzgeber zur Bewältigung einer Rechtsunsicherheit oder verworrenen Rechtsprechung sehr viel deutlicher mit dem Vertrauen der Betroffenen auf die Beibehaltung der Rechtslage auseinandersetzen müssen.

3. Verschiebung des Entstehungszeitpunktes auch als unechte Rückwirkung unzulässig

Neben der Klarstellung des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes auf abgeschlossene Sachverhalte bei der Erhebung von Anschlussbeiträgen hält das *BVerfG* die Anwendung von § 8 VII 2 BbgKAG auch dann für verfassungswidrig, wenn die Regelung – weil sachliche Beitragspflichten ohne Satzung nicht verjähren könnten – nach traditionellem Verständnis nur in nicht abgeschlossene Sachverhalte eingegriffen hätte. Wenn die Regelung so angewandt wird, dass eine zuvor ausgeschlossene Heranziehung der Betroffenen zum Anschlussbeitrag wieder möglich sei, steht diese vermeintlich unechte Rückwirkung einer echten jedenfalls im Ergebnis nahe; an ihre Rechtfertigung sind deshalb – im Vergleich zu sonstigen Fällen unechter Rückwirkung – gesteigerte Anforderungen zu stellen⁴¹. In diesen Fällen müssten die Betroffenen eine Enttäuschung ihres Vertrauens in die alte Rechtslage nur hinnehmen, soweit dies aufgrund besonderer, gerade die Rückanknüpfung rechtfertigender öffentlicher Interessen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist⁴². Das Vertrauen der Bürger in die Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit der Rechtsordnung für die Vergangenheit genießt einen anderen verfassungsrechtlichen Schutz als die allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen.

Diesen vom *BVerfG* geschärften Anforderungen genügt das fiskalische Interesse an der Refinanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ebenso wenig wie das Interesse an

Belastungsgleichheit aller mit einem Sondervorteil begünstigten Anschlussnehmer⁴³. Weder das Urteil des *OVG Berlin-Brandenburg* vom 12. 12. 2007 noch der Beschluss des *BbgVerfG* vom 21. 9. 2012 hatten diese – erst in späteren Entscheidungen des *BVerfG* entfalteteten – strengeren Maßstäbe für die Verfassungsmäßigkeit unechter Rückwirkungen berücksichtigt, sondern allein auf die fehlende Schutzbedürftigkeit der Erwartung in die gleichbleibende Rechtslage abgestellt⁴⁴.

Das Vertrauen der Altanschießer in die Rechtsbeständigkeit der Rechtsordnung ist aus Sicht des *BVerfG* auch unter Einbeziehung der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten beim Aufbau rechtsstaatlicher kommunaler Verwaltungsstrukturen nach der Wiedervereinigung, bei der Gründung von Zweckverbänden, der Schaffung wirksamen Satzungsrechts und der Lösung des Altanschießerproblems nicht überwindbar. Hier erinnert das *BVerfG* an die seit 1991 bestehende bestehende Ausnahmefugnis zugunsten der kommunalen Aufgabenträger, in der Anschlussbeitragsatzung den Zeitpunkt der Entstehung sachlicher Beitragspflicht in die Zukunft hinauszuschieben. Es schließt sich der Bewertung des *OVG Frankfurt (Oder)* im Urteil vom 8. 6. 2000 an, dass die Gemeinden und Zweckverbände, die auf die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung in der Aufbausituation verzichteten, zugleich damit dokumentieren, des hierdurch gewährten Schutzes nicht zu bedürfen. Die Gemeinden und Zweckverbänden, die heute die jahrelange Rechtsunsicherheit um die Entstehung der Beitragspflicht beklagen, belehrt das *BVerfG* zugleich, dass sie bei pflichtgemäßen Verhalten selbst von der Wirksamkeit ihrer eigenen Beitragsatzung ausgehen und die Anschlussbeiträge innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Bekanntmachung ihrer ersten Anschlussbeitragsatzung erheben mussten. Dass die Gemeinden und Zweckverbände ihrer Beitragserhebungspflicht nicht nachkamen, falle in ihren Verantwortungsbereich⁴⁵.

37 Herrmann, in: Becker/Deppe u.a., Kommunalabgabenrecht Brandenburg, § 19 BbgKAG, Rn. 23; für das *BVerfG*, Beschl. v. 5. 3. 2013 – 1 BvR 2457/08, NVwZ 2013, 1004 (1006), gewährleistete jedenfalls die vom *OVG Münster* mit der Rückwirkungsnotwendigkeit (Urt. v. 18. 5. 1999 – 15 A 2880/96536, NVwZ-RR 2000, 535) hergestellte zeitliche Obergrenze die notwendige Rechtssicherheit.

38 *OVG Frankfurt (Oder)*, Urt. v. 8. 6. 2000 – 2 D 29/98.NE, LKV 2001, 132 (134); *BVerfG*, Beschl. v. 12. 11. 2015 – 1 BvR 2961/14, 3051/14, LKV 2016, 25 (29).

39 LT-Dr 3/6324, S. 25 f.

40 Vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 12. 11. 2015 – 1 BvR 2961/14, 3051/14, LKV 2016, 25 (26); so schon *BbgVerfG*, Beschl. v. 21. 9. 2012 – VfG 46.11, LKV 2012, 506 (511).

41 *BVerfG*, Beschl. v. 12. 11. 2015 – 1 BvR 2961/14, 3051/14, LKV 2016, 25 (28), unter Bezugnahme auf Beschl. v. 10. 10. 2012 – 1 BvL 6/07, BVerfGE 132, 302 (319) = NJW 2013, 145 (147).

42 Vgl. bereits *BVerfG*, Beschl. v. 7. 7. 2010 – 2 BvL 14/02 ua., BVerfGE 127, 1, 20 = NJW 2010, 3629; Beschl. v. 7. 7. 2010 – 2 BvL 1/03, BVerfGE 127, 31 (48 f.) = NJW 2010, 3638.

43 *BVerfG*, Beschl. v. 12. 11. 2015 – 1 BvR 2961/14, 3051/14, LKV 2016, 25 (29).

44 *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 12. 12. 2007 – 9 B 44/06, LKV 2008, 369 (372); *BbgVerfG*, Beschl. v. 21. 9. 2012 – VfG 46.11, LKV 2012, 506 (511 ff.).

45 *BVerfG*, Beschl. v. 12. 11. 2015 – 1 BvR 2961/14, 3051/14, LKV 2016, 25 (29), unter Verweis auf das vom *OVG Berlin-Brandenburg* mit Urteil vom 12. 12. 2007 – 9 B 44/06, LKV 2008, 369 – aufgehobene Urteil des *VG Frankfurt (Oder)* vom 28. 8. 2006 – 5 K 2024/04, BeckRS 2006, 25597.

4. Vertrauen in Rechtsprechung?

Der Beschluss des *BVerfG* würde demnach missverstanden durch eine Kritik, das *BVerfG* überdehne den rechtsstaatlich auf die Rechtlage bezogenen Vertrauensschutz auf eine bestimmte Gesetzesauslegung in der Rechtsprechung. Zwar stützte das *OVG Berlin-Brandenburg* seine Begründung, warum die Betroffenen mit einer Reaktion des Gesetzgebers auf die Auslegung des § 8 VII 2 BbgKAG a.F. durch das Urteil des *OVG Frankfurt (Oder)* vom 8. 6. 2000 rechnen mussten, auch auf die Argumentation, dass Gerichtsentscheidungen keine dem Gesetzesrecht vergleichbare Bindung erzeugen könnten⁴⁶. Das *BVerfG* geht jedoch davon aus, dass die Rechtslage durch die Fachgerichte erkannt wird⁴⁷ und für die Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Betroffenen allein die Auslegung von § 8 VII 2 BbgKAG a.F. im Urteil des *OVG Frankfurt (Oder)* vom 8. 6. 2000 und den nachfolgenden Urteilen vom 5. 12. 2001 und 3. 12. 2003 maßgeblich wäre⁴⁸. Diese Diskussion ist auch müßig, nachdem das *BVerfG* auch „klarstellende“ Parlamentsgesetze, mit denen aufgetretene Rechtsunsicherheiten ausgeräumt oder abweichende Auslegungen ausgeschlossen werden sollen, den o.g. rechtsstaatlichen Anforderungen unterwirft⁴⁹.

III. Bewertung

Der Beschluss des *BVerfG* gibt Gelegenheit, über die Beitrags-erhebung bei den Altanschießern erneut nachzudenken. Die bisherigen Regelungen haben zwar eine gefestigte Zustimmung bei den Fachgerichten gefunden. Das bei Alt- und Neuanschießern empfundene Gerechtigkeitsproblem konnte durch die möglichst gleichmäßige Beitragsbelastung aber nicht gelöst werden. Spannend wird es, wie die Gerichte mit den unmittelbaren und Gesetzgeber und Aufgabenträger mit den mittelbaren Folgen des Karlsruher Beschlusses umgehen:

1. Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit

In den vom *BVerfG* entschiedenen Fällen ging es um Grundstücke, die schon vor dem 3. 10. 1990 angeschlossen oder anschließbar waren. In den Entscheidungsgründen geht das *BVerfG* aber von einem Quasi-Vertrauensschutz in das Festsetzungsverbot für nicht entstandene Beitragsforderungen aus, die nach § 8 VII 2 BbgKAG a.F. am 1. 2. 2004 nicht mehr festgesetzt werden durften. Unmittelbar betroffen sind demnach auch andere Grundstücke, die einen Anschluss oder eine Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung oder Wasserversorgung vor dem 31. 12. 1999 erhalten hatten. Diese Grundstücke konnten am 1. 1. 2004 nicht mehr zu Anschlussbeiträgen herangezogen werden. Die nach der – gegebenenfalls zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Satzung rückwirkend in Kraft gesetzten – wirksamen Anschlussbeitragsatzung entstandenen Anschlussbeiträge wären danach „spätestens“ zum Zeitpunkt des Anschlusses oder der Anschlussmöglichkeit entstanden. Mit Ablauf des Jahres 1999 begann die vierjährige Festsetzungsfrist gem. § 12 I Nr. 4 lit. b BbgKAG i.V.m. § 169 II 1 Nr. 2, § 170 I AO abzulaufen. Nach Ablauf des 31. 12. 2003 war die Festsetzungsfrist vollendet und die Festsetzung von Anschlussbeiträgen für diese Grundstücke ausgeschlossen.

Nutzen kann der Beschluss allerdings nur den Beitragsschuld-ner, die gegen die Heranziehung zu Anschlussbeiträgen Wider-spruch und gerichtliche Rechtsbehelfe erhoben haben. Aus dem von § 12 I Nr. 3 lit. b BbgKAG in Bezug genommenen § 124 II AO ergibt, dass ein rechtswidriger Abgabenbescheid zwar rück-nehmbar, aber wirksam ist, solange keine Nichtigkeitsgründe gem. § 125 AO vorliegen. Die Heranziehung zu einer verjährten Beitragsforderung macht den Beitragsbescheid indes nicht nichtig⁵⁰.

Eine rechtliche Pflicht zur Rücknahme rechtswidriger bestands-kräftiger Anschlussbeitragsbescheide besteht nicht, denn § 12 I Nr. 3 lit. b BbgKAG i.V.m. § 130 I AO stellt die Rücknahme eines belastenden Verwaltungsakts in das Ermessen der Behörde. Für eine Ermessensreduzierung auf Null und damit einen Anspruch des Beitragspflichtigen auf Rücknahme des Bescheides fordern die Gerichte, dass die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Bescheides schlechthin unerträglich sei oder ein Beharren auf dessen Bestandskraft als ein Verstoß gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben erscheine. Grund-sätzlich haben die Gerichte die Entscheidung, einen Verwal-tungsakt, dessen Fehlerhaftigkeit sich nachträglich herausge-stellt hat, nicht zurückzunehmen, mit Rücksicht auf den im Abgaberecht bedeutsamen Grundsatz der Verwaltungsprak-tikabilität zu billigen⁵¹. Dass ein Beharren auf der Bestandskraft nicht schlechthin unerträglich bzw. treuwidrig ist, wenn die über den Beitrag refinanzierte Einrichtung von dem gleichen Aufgabenträger oder einem Nachfolgeträger vorgehalten wird, hat das *VG Cottbus* bereits entschieden⁵².

2. Wieder auftauchende Fragen

Halten die Aufgabenträger an der Bestandskraft einzelner Bei-tragsbescheide fest, während andere aufgehoben werden, stellt sich sofort die Frage der zulässigen Gebührenhöhe. Gespaltene Gebührensätze⁵³, die Auswahl der Gläubiger bei Beitragsrück-erstattungen nach Rücknahme von Beitragsbescheiden oder im Zuge einer Finanzierungsumstellung⁵⁴ oder gar das gesetzliche Verbot der Beitragserhebung wie seinerzeit in Thüringen stehen wieder zur Debatte. Dort wurde durch Gesetz vom 17. 12. 2004⁵⁵ die Beitragserhebung zur Finanzierung von Was-serversorgungsanlagen ausgeschlossen (vgl. § 7 II 2 ThürKAG) und zugleich angeordnet, dass bereits erhobene Beiträge für Wasserversorgungseinrichtungen unverzinst zurückgezahlt werden (vgl. § 21 a III 1 ThürKAG). Die Altanschießerproble-matik durchläuft also noch mehrere, hoffentlich letzte Schlei-fen.

46 *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 12. 12. 2007 – 9 B 44/06, LKV 2008, 369 (372), unter Verweis auf *BVerfG*, Beschl. v. 26. 6. 1991 – 1 BvR 779/85, BVerfGE 84, 212 (227) = NJW 1991, 2549.

47 So schon *BbgVerfG*, Beschl. v. 21. 9. 2012 – VfG 46.11, LKV 2012, 506 (511).

48 *BVerfG*, Beschl. v. 12. 11. 2015 – 1 BvR 2961/14, 3051/14, LKV 2016, 25 (28).

49 Siehe vor allem *BVerfG*, Beschl. v. 17. 12. 2013 – 1 BvL 5/08, BVerfGE 135, 1 (14 ff.) = NVwZ 2014, 577 (579).

50 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 15. 9. 2015 – 9 N 13.14, juris, Rn. 7, m.w.N.

51 Vgl. *VG München*, Urt. v. 15. 7. 2010 – 6 BV 08.1087, juris, Rn. 24 m.w.N.

52 *VG Cottbus*, Urt. v. 20. 8. 2014 – 6 K 211/14, juris, Rn. 29.

53 Zur Zulässigkeit und Rechtsentwicklung vgl. *Schmidt-Wottrich*, LKV 2008, 355 (357) m.w.N.

54 *Kühne*, LKV 2008, 490 (493).

55 GVBl. S. 889.